

Pferden/klein und groß Viehe/Getreidig/ und dergleichen Mobilien / auch allen andern Zubehörungen / beweg- und unbeweglichen Sachen/von ietz an / und hinfuro / allerdings ruhig und unperturbirt und ungefräncket seyn und bleiben lassen/und hierwieder/unter was Schein und pretext es seyn möchte / im geringsten nicht betrüben / pressiren / hemmen noch beleidigen / vielweniger dieselben mit würcklicher Einquartierung / noch einiger Contribution, Brandschatzung / oder andern Exactionen/ Bestreiffung/ Plünderung / Abnahm / und dergleichen Insolentien und Gewaltthätigkeiten infestiren und beschweren / noch diesen unsern Schutzbrief und Exemption in einigerley Weise violiren / sondern vielmehr selbigen / oder dessen vidimirte Copien / in allewege bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Ungelegenheit / und nach Befindung des Verbrechens unausbleiblicher Leib und Lebens= Straffe gebührlich respectiren und ehren/auch für ihre Person und Vermögen/denselben/ohne einiges Entgelt/manuteniren und handhaben wollen und sollen.

Urkundlich unser eigenhändigen Unterschrift / und dabey gestellten Fürstl. Insiegel.
Actum im Feld=Lager vor N. R.

(L.S.)

VI. Der